

Charité - Universitätsmedizin Berlin  
**Lehrveranstaltungsordnung für das  
Praktikum der Medizinischen Terminologie**

## **Präambel**

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 und der Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung vom 17.12.1992 sowie der gültigen Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und der gültigen Teilstudienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Praktikum der Medizinischen Terminologie“ ab dem Wintersemester 2017/18.

## **§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung**

(1) Die Lehrveranstaltung ist gem. der jeweiligen Studienordnungen eine Pflichtveranstaltung im ersten Semester des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung bzw. des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde; sie umfasst 14 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über ein Semester.

(3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters werden zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens drei Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung, in der OE-Veranstaltung (nur Zahnmedizin), durch Aushang auf der Homepage des Instituts ([www.charite.de/medizingeschichte](http://www.charite.de/medizingeschichte)), im eLearning-Kurs zum Praktikum innerhalb der Lernplattform der Charité (nur Humanmedizin) sowie im Institut für Geschichte der Medizin CBF, Thielallee 71, 14195 Berlin bekannt gegeben.

## **§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung**

(1) Voraussetzung zur Teilnahme ist die ordnungsgemäße Immatrikulation zum Studium der Human- oder Zahnmedizin an der Charité - Universitätsmedizin Berlin

(2) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Für Studierende des 1. Fachsemesters erfolgt die Kurseinschreibung in der Orientierungseinheit bzw. in der ersten Semesterwoche.

(3) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten.

(4) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

(5) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(6) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(7) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der/die Studierende ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

#### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

(1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

#### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an 12 Veranstaltungen voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der Lehrkoordinator/in bzw. dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die Lehrkoordinator/in bzw. der/die verantwortliche Hochschullehrer/in entscheidet über die Anerkennung der Nachweise und kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss durch eigenhändige Unterschrift auf den Anwesenheitslisten dokumentiert werden.

(4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

(5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

#### **§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch eine schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung (Abschlussklausur).

(2) Die Abschlussklausur gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht sind. Sollte der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller teilnehmenden Studierenden um mindestens eine Standardabweichung unter 60% der Gesamtpunktzahl liegen, wird diese niedrigere Punktzahl als Bestehensgrenze herangezogen. Eine Benotung der erbrachten Leistung erfolgt in der Regel nicht. Sollte in begründeten Einzelfällen, über die der/die Lehrkoordinator/in bzw. der/die verantwortliche Hochschullehrer/in entscheidet, die Ausstellung eines benoteten Leistungsnachweises erforderlich sein, so erhält der/die Studierende: die Note „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %; die Note „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %; die Note „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %; die Note „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der Punkte über der Bestehensgrenze erreicht hat.

(3) Der Termin für die Abschlussklausur wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich

bekannt gegeben. Die Prüfungsorte werden den Gruppen (s. § 10.2) entsprechend zugewiesen und spätestens drei Tage vor der Prüfung per Aushang (Orte s. § 2.3) bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Abschlussklausur ist nur in dem jeweils zugewiesenen Raum möglich. Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussklausur ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum bzw. eine Erlaubnis durch den/die für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkoordinator/in.

Das Versäumen der Abschlussklausur gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Lehrkoordinator/in bzw. der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

(4) Die Leistungskontrolle umfasst nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte.

### **§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle**

(1) Die Abschlussklausur kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Werden die schriftlichen Wiederholungen nicht bestanden, erhält der/die Studierende einmalig die Möglichkeit, seine/ihre Leistung in einer individuellen mündlichen Prüfung nachzuweisen, deren Dauer mindestens zehn, höchstens zwanzig Minuten beträgt. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Termine und Ort der Wiederholungen sind mit dem/der verantwortlichen Lehrkoordinator/in abzusprechen.

(2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen wiederholt werden.

(3) Wird eine Leistungskontrolle oder deren Wiederholung in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

### **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die Lehrkoordinator/in bzw. der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

### **§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise**

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Anschrift und Öffnungszeiten des für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrsekretariats werden über die Homepage des Instituts und durch Aushang (Orte s. § 2.3) veröffentlicht. Eine Ausgabe an beauftragte Personen ist bei Vorlage einer Vollmacht möglich.

(2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

## **§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung**

(1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner  
Verantwortlicher Ansprechpartnerin und Lehrkoordinatorin ist Dr. Andreas Jüttemann. Die Kontaktdaten des Lehrsekretariats sowie des Lehrkoordinators/der Lehrkoordinatorin werden über die Homepage des Instituts und durch Aushang (Orte s. § 2.3) veröffentlicht. Der verantwortliche Hochschullehrer der Lehrveranstaltung ist Prof. Dr. Volker Hess.

(2) Ablauf und Organisation  
Die Lehrveranstaltung findet in der Humanmedizin modular als einführendes Praktikum, als Vorlesung und als eLearning-Kurs statt. In der Zahnmedizin ist eine wöchentliche Vorlesung vorgesehen.

Arbeitsmaterialien werden teils ausschließlich im Internet über die Lernplattform der Charité zur Verfügung gestellt, teils im Praktikum verteilt. Das Skript und die Übungen sind als Arbeitsmittel für das Praktikum unbedingt erforderlich.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über einen Zugang zu den Lernplattformen der Charité verfügen und sich für den Kurs registrieren. Die für die Registrierung ggf. benötigten Informationen und Passwörter werden den Studierenden spätestens in der ersten Praktikumsstunde durch die Dozierenden bekannt gegeben. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Studierende, die nicht der Charité angehören und nicht am Praktikum teilnehmen, ist nicht gestattet. Eine Weitergabe der dort bereitgestellten Inhalte an Personen, die nicht der Charité - Universitätsmedizin Berlin angehören, ist ohne Zustimmung des/der Lehrkoordinators/in bzw. des/der verantwortlichen Hochschullehrers/in ebenfalls untersagt.

Die Humanmedizinstudierenden werden nach ihren POL-Gruppen eingeteilt, die Zahnmedizinstudierenden nehmen geschlossen an der Vorlesung teil (nur nach vorheriger Anmeldung, sofern sie keine anrechenbaren Lateinnachweise vorlegen können). Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt i.d.R. maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Gruppeneinteilung und die jeweiligen Zeiten und Orte der Durchführung der Lehrveranstaltung werden spätestens drei Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung auf der Homepage des Instituts sowie durch Aushang (Orte s. § 2.3) bekannt gegeben.

- (3) Inhalte
- sinnvoller Gebrauch und kommunikative Grenzen der Fachsprache, begriffliches Denken
  - grammatikalische Grundlagen der Anatomischen Nomenklatur
  - Bildungstypen anatomischer Begriffe
  - Substantive der a/o-Deklination, der u- und e- sowie der 3. Deklination
  - Adjektive der a/o- und der 3. Deklination und deren Steigerung
  - Lage- und Richtungsbezeichnungen
  - Struktur der Wortbildungslehre
  - Wortbestandteile
  - Wort- und Begriffsdeutung und -bildung
  - Substantiv- und Adjektivsuffixe, Präfixe
  - Farbbezeichnungen, Zahlwörter
  - Grundwortschatz der medizinischen Fachsprache
  - lateinische Substantive und Adjektive
  - griechische Wortstämme und -bestandteile
  - griechisch/lateinische Synonyme

(4) Lernziele

Das für die Studierenden im Internet über die Lernplattform der Charité bereitgestellte Skript enthält eine ausführliche Darstellung der Lehr- und Lernziele.

Am Ende des Praktikums sollen die Studierenden

- lateinische und latinisierte Substantive und Adjektive aller Deklinationen im Nominativ und Genitiv in Einzahl und Mehrzahl deklinieren können.
- medizinische Ausdrücke, besonders aus dem Bereich der Anatomie, grammatikalisch analysieren können.
- medizinische Ausdrücke in die Einzahl oder Mehrzahl setzen, selbständig bilden, zusammensetzen und übersetzen können.
- zusammengesetzte medizinische Fachausdrücke auch in eingedeutschter Form oder anglisiert übersetzen können: Fachtermini in einzelne Bestandteile (Präfix, Wortstamm, Suffix,) zerlegen, diese einzeln und im Zusammenhang nach ihrer Bedeutung erklären können.
- anatomische Richtungs- und Lagebezeichnungen kennen und korrekt anwenden.
- wichtige Synonyme der Medizin kennen.
- wichtige Wörter und Wortbestandteile der medizinischen Fachsprache kennen und sie ebenso wie medizinische Ausdrücke (auch mehrgliedrige) deutsch wiedergeben können.

## **§ 11 Qualitätssicherung**

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité - Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.